

Ausführung desselben eine Strenge, Weitläufigkeit und Schwierigkeit mitgetheilt hat, die eine fast allgemeine Unzufriedenheit erregen mußte; aus diesem Mißtrauen entstand namentlich die Vorschrift, daß Niemand über $\frac{1}{2}$ des Gebäudewerthes versichern darf, wodurch, wenn wir nun die 95 Millionen jetziger Versicherung betrachten, 16 Millionen gesetzlich unversichert bleiben, so wie der Modus der Taxation, um ja nicht Jemandem eine zu hohe Versicherung zu gestatten. Aus diesem Systeme ging auch mehr oder minder die Baupolizeiverordnung des Jahres 1832 hervor, da es ein richtiger Schluß war, daß, wenn man den Besitzer feuerfester Gebäude zwingen wolle, die feuergefährlichen Gebäude durch gleiche Höhe der Affekuranzprämie mit zu übertragen, man ihm den Schutz auf eine andere Art angebeihen lassen müsse, und so folgten aus einer einzigen ungerechten Prämisse immer mehrere consequente, aber consequent ungerechte Folgerungen. Diesem Systeme der Gegenseitigkeit steht mehr oder minder das System der Klassifikation entgegen. Schon auf letztem Landtage hat letzteres System warme Vertheidiger gefunden, und fand es damals keinen Anklang und wird vielleicht auch diesmal keinen finden, so glaubt die Deputation, daß es damals wie jetzt nur daran liegt, daß die hohe Staatsregierung die Brandaffekuranz als ein Armeninstitut betrachtet und die Befürchtung aufstellt, daß die Einführung eines Klassifikationsystems die ärmere Klasse der Einwohner, zu welchen sie die Besitzer von Stroh- und Schindeldächern unbedingt rechnet, zu sehr drücken werde. Diese Rücksicht bestimmte damals die Ständeversammlung, wie die Protokolle derselben nachweisen, hauptsächlich, dem alten Systeme anzuhängen und den Gesekentwurf anzunehmen, obschon sich bei der Berathung selbst die mißlichen Folgen dieses Prinzips bei einzelnen Paragraphen deutlich herausstellten. Allein die 4. Deputation kann nun und nimmermehr das Brandaffeninstitut als eine Armenanstalt betrachten, und muß nach reiflicher Erwägung aller dabei einschlagenden Umstände gänzlich in Abrede stellen, daß eine Unterstützung der Armen durch die Reichen in dieser Art wirklich erfolge, im Gegentheil wird sie versuchen, zu beweisen, daß der Druck dieser Anstalt hauptsächlich auf den Stroh- und Schindeldächern gelastet hat, und daß er nach Ausführung des neuen Gesetzes noch weit mehr wie früher auf diesen Gebäuden lasten werde. Der Königl. Herr Commissair stellte zuvörderst die Bedenken der Deputation entgegen: 1) daß die in dem Vertrage angenommene Durchschnittsprämie von 8 Gr. pro 100 Thaler höher sich belaufe, als muthmaßlich der Durchschnittsbetrag künftig sein werde, und 2) daß bei der Klassifikation die ärmere Klasse zu hohe Prämienfätze werde zahlen müssen. Ehe die Deputation übergeht zur Würdigung dieser Bedenken, muß sie über die Auffindung der Durchschnittsprämie Einiges vorausschicken. Sie hat bereits im Eingange erwähnt, daß die Compagnie unter Anerkennung der Schwierigkeit, ein Klassifikationsystem mit einem Schlage einzuführen, sich erbietet, für eine Durchschnittsprämie von 8 Groschen pro 100 Thaler und Nachzahlung bis zu 10 Groschen, falls die in den ersten 5 Jahren auszahlenden Vergütungsgelder diese Höhe erreichen sollten, die am Tage des Abschlusses des Vertrags vorhandenen Versicherungen zu übernehmen, so daß also dadurch die Möglichkeit gewährt wird, das Klassifikationsystem nach und nach und nicht eher eintreten zu lassen, als bis die jetzt versicherten Gebäude entweder die Prämien bereits einmal ausgezahlt erhalten oder deren Besitzer freiwillig in den neuen Tarif übertreten, entweder durch Erhöhung ihrer früheren Versicherung oder durch bestimmt erklärten Uebertritt aus der alten Affekuranz in die neue. Wird nun in dem Augenblicke des Abschlusses in der That Nichts an der bestehenden Affekuranz geändert, als die Verwaltung, so hat Letztere aber

das eigenthümlich Vortheilhafte, daß sie den Verlust allein trägt, den Gewinn hingegen mit den Versicherten theilt, worüber die Deputation weiter unten sich verbreiten wird. Um dieses zu können, mußte die Compagnie freilich eine Durchschnittsprämie aufstellen, wollte sie nicht einem ungemessenen Risiko sich aussetzen, auf der andern Seite aber die Versicherten nicht ungerecht belasten. Den Petenten war von der hohen Staatsregierung die Einsicht der gesammten Brandversicherungsrechnungen abgeschlagen worden, und sie vermochten daher nur den Durchschnitt von den letzten 15 Jahren, von 1821 bis 1835 sich verschaffen, und dieser stellte sich auf 10 Gr. $7\frac{1}{2}$ Pf., der von 1826 bis 1835 von 10 Jahren auf 11 Gr. $11\frac{3}{4}$ Pf., der von 1831 bis 1835 von 5 Jahren auf 13 Gr. $2\frac{3}{4}$ Pf., und forderten daher 10 Gr. als Durchschnittsprämie auf die ersten 5 Jahre für 100 Thaler Versicherungswerths der bestehenden Versicherungen. Es wurde ihnen nun von der Deputation eingehalten, daß der Durchschnitt der 50 Jahre, von 1787 bis 1836 lediglich eine Durchschnittsprämie von 7 Gr. $10\frac{3}{4}$ Pf. enthalte, und daß man hoffen dürfe, daß, wie die Erfahrung der letzten 2 Jahre bestätige, künftig die Prämie niedriger sich stellen werde; indeß konnte der Agent der Gesellschaft um so weniger einen Werth hierauf legen, als erstlich der Vertrag nicht auf 50, sondern nur auf 10 Jahre abgeschlossen werden solle, und als zweitens diese Voraussetzung lediglich auf einer Hoffnung beruhe, die ohne alle Basis sei, da selbst der 50jährige Durchschnitt der Prämie 7 Gr. $10\frac{3}{4}$ Pf. herausstelle. Indes gestand der Agent zu, die Prämie auf 8 Gr. durchschnittlich herabsetzen zu wollen, unter der Voraussetzung, daß in den ersten 5 Jahren die in der Durchschnittsprämie stehenden bleibenden Versicherungen verpflichtet bleiben, für jedes Jahr, wo die Brandschäden erweislich über die festgesetzte Durchschnittsprämie von $\frac{1}{2}$ p. C. oder 8 Groschen pro 100 Thaler angestiegen sind, bis zu $\frac{1}{2}$ p. C. oder 10 Gr. pro 100 Thaler der Versicherungssumme nachzuzahlen; nach Ablauf der ersten 5 Jahre solle jedoch auch die Nachzahlungsverbindlichkeit gänzlich wegfallen. Die Deputation verweist hierbei auf die betreffenden §§. 11. und 29. des Entwurfs und bemerkt nur, daß die Compagnie sich anheischig gemacht hat, nach den ersten 5 Jahren die Durchschnittsprämie in soweit zu ermäßigen, als die in dieser Zeit auf die alten Versicherungen gezahlten Vergütungsgelder einen niedrigen Prämienfatz gestatten werden. (§. 30.) Der Hr. Königl. Commissair stellte die Ansicht auf, es lasse sich eine Berechnung über die Höhe einer solchen Prämie gar nicht machen, ehe nicht die neue Katastration vollendet sei, erst diese werde den wahren Werth des Immobiliars herausstellen, und dann sich erst ein Ueberschlag machen lassen. Die Deput. dagegen geht von ganz andern Ansichten aus und glaubt, daß eine 50jährige Erfahrung durch eine 2jährige nicht widerlegt werden könne, daß aber auch die Berechnung über die wahrscheinliche Höhe der Prämie von einer Katastration irgend einer Art gar nicht abhängig sei, namentlich aber die neuere ein Anhalten gar nicht gewähren könne. Die beiliegende Tabelle sub 4. weist in einem 50jährigen Durchschnitt eine Prämie pro 100 Thlr von 7 Gr. $10\frac{3}{4}$ Pf. nach; der Durchschnitt der letzten 15 Jahre zeigt einen Durchschnitt von 10 Gr. $7\frac{1}{2}$ Pf.; wollen wir aber einen richtigen Ueberblick gewinnen, so müssen wir eine periodische Zusammenstellung fertigen, welche von 5 zu 5 Jahren wegen der letzten 15 Jahre, die der Compagnie als Grundlage gedient haben, aufzustellen am geeignetsten sein dürfte, und da zeigt sich, daß die Prämie

von 1832 — 1836	— 12 Gr.	$\frac{4}{5}$ Pf.
= 1827 — 1831	— 11	—
= 1822 — 1826	— 9	$5\frac{3}{4}$
= 1817 — 1821	— 6	$2\frac{3}{4}$